



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Rechnungsprüfungsamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0057 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Gemäß § 153 Abs. 1 NKomVG richten u.a. die Landkreise ein Rechnungsprüfungsamt ein. Haben Gemeinden oder Samtgemeinden kein Rechnungsprüfungsamt, so wird die Rechnungsprüfung nach § 153 Abs. 3 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde oder der Samtgemeinde durchgeführt.

Bei dieser gesetzlichen Kostenregelung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch. Für die Festsetzung entsprechender Forderungen für Leistungen der Rechnungsprüfung gegenüber den Gemeinden bedarf es daher keiner weitergehenden Rechtsgrundlagen. Unschädlich ist es aber, wenn der Landkreis die Höhe der Kostenerstattung aus Gründen der Transparenz in einer Gebührensatzung festlegt. Dazu können auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten Stunden- oder Tagewerksätze festgelegt werden. Die Bestimmung der Tagewerksätze ist Angelegenheit des Landkreises außerhalb der Tätigkeit als Rechnungsprüfungsamt. Die Höhe ergibt sich im konkreten Fall aus dem bei der Rechnungsprüfung entstandenen Aufwand. Die Zahl der notwendigen Prüfungstage legt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Rahmen seiner Unabhängigkeit fest (§ 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Die bestehende Satzung ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten; die Höhe der Gebühren ist darin neu festgesetzt worden. Aufgrund der nicht unerheblichen tariflichen Steigerungen der Personalaufwendungen in den vergangenen Jahren wird empfohlen, die Prüfungsgebühren anzupassen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Ein Vergleich der erhobenen Prüfungsgebühren der niedersächsischen Landkreise im Jahr 2016 (Anlage 1) zeigt, dass der aktuell gültige Gebührensatz für Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden, entsprechend 47,50 € je Stunde) deutlich unter dem Durchschnitt liegt; zudem wird aus der Aufstellung ersichtlich, dass immer mehr Rechnungsprüfungsämter bei den Gebührenordnungen eine Anlehnung an die vom Nds. Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (Anlage 2) vornehmen.

Um eine stetige Prüfung und Anpassung der Gebührensatzung des Landkreises Rotenburg zu vermeiden, soll die Höhe der Stundensätze und Prüfungstage (1 Prüfungstag entspricht 8 Stundensätzen) für die Personalkosten an die vom MF veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (AIIGO) der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) gekoppelt werden. Dieser beträgt zurzeit für das Jahr 2016 je Stunde 63,00 €.

Um eine zu starke Gebührensteigerung (bei einem unveränderten Stundensatz von 63,00 € je Stunde für 2017 würde die Steigerung zum aktuellen Gebührensatz 32,6 % betragen) abzumildern wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für das Haushaltsjahr 2017 auf 85 % des festgelegten Pauschsatzes (bei 63,00 € entsprechend 55,35 € je Stunde, 428,40 € je Prüfungstag) festzusetzen, für das Haushaltsjahr 2018 auf 95 % und ab dem Haushaltsjahr 2019 den vollen jeweils gültigen Pauschsatz in Anrechnung zu bringen.

Die Mehrerträge sind bereits im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann